Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

Heini Solar ist stets bestrebt die Erwartungen ihrer Kundschaft zu erfüllen und die Projekte zu ihrer vollsten Zufriedenheit abzuschliessen. Die Kundschaft soll auch nach Jahren überzeugt sein, die richtigen Entscheidungen getroffen zu haben. Damit dies gelingt, muss Vertrauen aufgebaut werden. Es braucht ein gemeinsames Verständnis der gegenseitigen Leistungen, Verpflichtungen, Fähigkeiten und Kapazitäten – und es braucht Transparenz.

> Es gibt immer eine Lösung – wenn man darüber spricht.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sollen die Eckpunkte der Zusammenarbeit festlegen und damit einen Beitrag leisten ein gemeinsames Verständnis zu erreichen. Sie sind auf sämtliche Offerten, Lieferungen und Leistungen der Heini Solar anwendbar. Abweichungen müssen zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

1.1. Hinweis zur Lesbarkeit

In diesen AGB wird auf geschlechtsneutrale Begriffe wie „Kundschaft“, „Bauherrschaft“ oder „Selbstbauende“ zurückgegriffen. Sie gelten sinngemäss für alle Personen unabhängig von Geschlecht oder Identität.

Im Begriff «Kundschaft» werden «Auftraggeber*innen», Bauherr*innen, Gebäudebesitzer*innen vereint.

«Selbstbauende» sind Auftraggeber*innen, welche vereinbarte Leistungen selbst erbringen, oder diese von selbst gestellten Personen erbringen lassen.

2. Leistungsangebot

2.1. Leistungen von Heini Solar

- Beratung im Bereich Photovoltaik und Energie
- Planung von Photovoltaik-Anlagen
- Bereitstellen von Solarmaterial
- Einsatzplanung und Koordination der Lieferanten, Handwerker und Selbstbauer
- Bauen von Photovoltaik-Anlagen (Bauleitung und Montage)
- Planung und Inbetriebnahme von Speichersystemen, und Eigenverbrauchsoptimierungen
- Vermitteln von Handwerkern
- Bereitstellen von benötigtem Werkzeug
- Inbetriebnahme und Dokumentation der Photovoltaik-Anlagen

2.2. Selbstbau

Bauherren haben die Möglichkeit Montagearbeiten an ihrer Solaranlage ganz oder teilweise selbst auszuführen. Dies grundsätzlich immer in Absprache mit Heini Solar.

3. Angebot und Vertragsabschluss

3.1. Offerten

Heini Solar ist bestrebt, Photovoltaikanlagen zu planen und zu realisieren, die wirtschaftlich sinnvoll sind. Die Offerten werden nach bestem Wissen und mit realistischen Annahmen erstellt. Um faire Preise zu ermöglichen, verzichten wir bewusst auf übermässige Sicherheitszuschläge.

Trotz sorgfältiger Planung können unvorhersehbare Mehrkosten entstehen. Ein Teil dieses Risikos liegt daher bei der Kundschaft. Mehrkosten werden der Kundschaft frühzeitig mitgeteilt und gemeinsam besprochen.

Offerten dienen als Grundlage für eine zuverlässige Wirtschaftlichkeits- und Amortisationsberechnung der Anlage.

Leistungen, die nicht pauschal angeboten werden, werden nach effektivem Aufwand verrechnet. Diese Abrechnungsform ist in der Regel wirtschaftlicher für die Kundschaft, da sie von effizient ausgeführten Arbeiten profitiert. Gleichzeitig trägt sie das Risiko von Mehraufwand bei unvorhersehbaren Umständen und ist bestrebt, dieses gemeinsam zu minimieren.

Massgebend für den Leistungsumfang ist die schriftliche Offerte.

Richtofferten sind unverbindlich, da sie häufig auf vereinfachten Annahmen beruhen.

3.2. Vertragsabschluss

Eine Offerte gilt als angenommen, wenn sie durch die Kundschaft unterzeichnet an Heini Solar retourniert wird. Eine eingescannte Unterschrift ist ausreichend.

Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst zustande, wenn Heini Solar der Kundschaft die Annahme der Offerte schriftlich oder per E-Mail bestätigt.

Die unterzeichnete Offerte mit diesen AGB zusammen gilt als schriftlicher Vertrag. Sofern die Kundschaft später eine Änderung der vereinbarten Bestimmungen oder Leistungen wünscht, erstellt Heini Solar eine neue angepasste Offerte oder bestätigt die Änderungen schriftlich.

Informationen in unseren Angeboten (zum Beispiel Masse, Leistungen, technische oder ästhetische Details) verstehen sich als Richtwerte – ausser sie sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart oder für die Nutzung der Anlage zwingend erforderlich. Zeichnungen oder Abbildungen dienen zur Veranschaulichung und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar.

Übliche Abweichungen, gesetzlich bedingte Änderungen oder technische Verbesserungen sind möglich, solange sie die Nutzung der Anlage nicht negativ beeinflussen. Auch einzelne Bauteile können durch gleichwertige ersetzt werden, wenn dies sinnvoll oder notwendig ist.

4. Termine

Heini Solar verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der vereinbarten Termine zu erbringen. Die Kundschaft verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.

Heini Solar haftet nicht, wenn eine Lieferung unmöglich ist oder sich verspätet, weil höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse eintreten, die Heini Solar nicht zu verantworten hat. Dazu gehören zum Beispiel: Betriebsstörungen, Probleme bei Material- oder Energieversorgung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmässige Aussperrungen, Mangel an Personal, Energie oder Rohstoffen, fehlende behördliche Bewilligungen, behördliche Eingriffe oder falsche bzw. verspätete Lieferungen von Zulieferern.

Wenn solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung von Heini Solar stark erschweren oder unmöglich machen und die Probleme nicht nur vorübergehend sind, darf Heini Solar vom Vertrag zurücktreten.

Sind die Hindernisse nur vorübergehend, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen um die Dauer der Verzögerung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

Falls die Kundschaft durch die Verzögerung die Lieferung nicht mehr annehmen kann, darf sie den Vertrag sofort und schriftlich kündigen.

Weitere Ansprüche wegen einer verspäteten Lieferung bestehen nicht, ausser sie sind ausdrücklich in diesen AGB geregelt. Im Übrigen ist die Haftung von Heini Solar auf Schadenersatz nach den Regeln dieser AGB beschränkt.

5. Material

Heini Solar bestellt und liefert grundsätzlich das Solarmaterial. Der Bauherr kann eigenes Material beisteuern, jedoch nur mit Absprache mit Heini Solar.

- Beim Material wird der Ankaufspreis des Lieferanten in Rechnung gestellt plus 10% Marge
- Beim Material aus dem Lager von Heini Solar kann eine Lager- bzw. Logistikgebühr verrechnet werden
- Das Material wird mengenmässig anhand der Planung angeliefert. Überschüssiges Material (infolge Verpackungseinheiten oder als Reserve beim Bau) wird zurückgenommen.
- Zurückgenommenes Material wird nur vergütet wenn es ganz und in einwandfreiem Zustand ist (z.B. ganze Schienen oder Dachhaken). Kleinmaterial (z.B. Schrauben) werden nur in ganzen Verpackungseinheiten vergütet oder grob geschätzt (der Aufwand zum Zählen wäre unverhältnismässig).
- Für Kleinmaterial wie Stecker, Briden, Schrauben usw. wird ein Pauschalbetrag berechnet (der Aufwand für eine detaillierte Abrechnung wäre nicht gerechtfertigt). Dieser Pauschalbetrag richtet sich nach der Anlagegrösse, im Minimum CHF 300.-
- Transportkosten werden nach Aufwand verrechnet
- Auch bei einer sorgfältigen Planung sind Nachlieferungen oft nicht zu vermeiden. Zusätzliche Lieferkosten werden verrechnet
- Heini Solar setzt alles daran, Lieferverzögerungen zu vermeiden. Allerdings können sie nicht ausgeschlossen werden. Die Bauverzögerung und dadurch verursachte Mehrkosten müssen von der Bauherrschaft getragen werden.
- Das Solarmaterial muss von der Bauherrschaft, vor der Bestellung, per Vorkasse (Akonto) bezahlt werden
- Falls Lieferanten von Heini Solar nachweislich ihre Preise erhöhen, überträgt Heini Solar diese Preissteigerungen an die Kundschaft

6. Planung

Planungs-Tätigkeiten sind aufgeteilt in eine Planungspauschale und Aufgaben nach Aufwand.

6.1. Planungspauschale

Die Planungspauschale deckt folgende Leistungen ab:

- Erstellen der Richtofferte und der definitiven Offerte
- Erstberatung und weitere Beratungen im Umfang des offerierten Projektes. Weitergehende Beratungen und Abklärungen werden gerne geleistet, sind aber zahlungspflichtig und werden als solche vereinbart.
- Meldung der Photovoltaik-Anlage bei der Gemeinde
- Einreichen des Technischen Anschlussgesuches (TAG) beim Verteilnetzbetreiber
- Planung der Photovoltaik-Anlage (Unterkonstruktion, Modulauslegung, Wechselrichter, Kabelführung, usw.) mit laufender Abstimmung mit der Bauherrschaft
- Materialbestellungen
- Koordination der Arbeiten mit dem Bauherrn und involvierten Handwerkern, Elektriker und Kontrolleur
- Kontrolle der planmässigen Ausführung auf der Baustelle
- Einmalvergütung bei Pronovo beantragen
- Dokumentation erstellen

Für die Planungspauschale gelten folgende Richtpreise:

- Anlagen bis 10 kWp: ab CHF 1'000.- oder gemäss Offerte
- Anlagen von 10 bis 30 kWp: 160 CHF/kWp oder gemäss Offerte
- Anlagen grösser 30 kWp: ab CHF 4'800.- oder gemäss Offerte
- Mehraufwand bei komplizierten Dächern oder unterschiedlichen Montagesystemen gemäss Offerte
- Batterien ab CHF 500.- oder gemäss Offerte

6.2. Planungs- und Inbetriebnahme-Leistungen nach Aufwand:

- Beratung, Planung und Abklärungen nach Auftrag (wenn nicht Bestandteil der Planungspauschale)
- Einreichen von Baubewilligungen
- Einholen von Offerten für Drittanbieter (z.B. Gerüstbau, Elektriker, Spengler)
- Anweisen und Kontrollieren bei Kabel- und Steckermontage
- Inbetriebnahme und Konfiguration der Anlage (DC-seitig)
- Inbetriebnahme von Batterie und Eigenverbrauchsoptimierungen
- DC-Messung durchführen und Mess- und Prüfprotokoll (MPP) unterzeichnen (nach Art.14, allfälliges Zuziehen von Spezialisten wird ebenfalls nach Aufwand verrechnet)
- Abnahme der Anlage und Kurz-Instruktion mit Bauherrschaft
- Anwesenheit während der unabhängigen Abnahme und Beglaubigung durch den Kontrolleur
- Inbetriebnahme weiterer Geräte (z.B. zur Eigenverbrauchsoptimierung, Inselbetrieb oder Notstromlösungen), Evaluation eines geeigneten Tarifsystems

Für Planungs- und Inbetriebnahme-Leistungen gilt folgender Stundensatz: 120 CHF/h, exkl. MWST. (andere Vereinbarungen vorenthalten).

Sollte der Aufwand die offerierten Stunden übersteigen, muss der Planer:in die Bauherrschaft umgehend informieren und Lösungsvorschläge machen.

7. Bauleitung

Der Bauleiter:in deckt folgende Aufgaben ab:

- Einsatzplanung der Arbeitskräfte und Koordination mit der Bauherrschaft und Planer:in
- Die notwendigen Werkzeuge und Arbeitshilfsmittel organisieren und bereitstellen
- Qualität und fachgerechte Ausführung der Arbeiten sicherstellen
- Sicherstellen der Arbeitssicherheit auf der Baustelle und kontrollieren des Gerüstes
- Einmessen und Platzieren der Photovoltaik-Anlage mit Absprache vom Planer:in
- Anleiten, Anweisen und Kontrollieren der Montagearbeiten (der Solar-Monteure, Selbstbauer und Helfer)
- Beschriftung der Kabel (DC-seitig)
- Rapportieren der geleisteten Arbeitszeiten auf der Baustelle

Für die Bauleitung gilt folgender Stundensatz: 90 CHF/h, exkl. MWST. (andere Vereinbarungen vorenthalten).

Sollte der Aufwand die offerierten Stunden übersteigen, muss der Planer:in/Bauleiter:in die Bauherrschaft umgehend informieren und Lösungsvorschläge machen.

8. Montage

Montagearbeiten umfassen folgende Tätigkeiten

- Montieren von Dachhaken, Unterkonstruktion und Modulen
- Montieren von Kabelkanälen und Rohren, einziehen von Kabeln
- Handwerkliche Arbeiten am Dach oder Gebäude
- Alle Arbeiten müssen gemäss Anleitung des Bauleiters:in ausgeführt werden.

Für Solar-Monteure gilt folgender Stundensatz: 85 CHF/h, exkl. MWST. (andere Vereinbarungen vorenthalten).

Sollte der Aufwand die offerierten Stunden übersteigen, muss der Planer:in/Bauleiter:in die Bauherrschaft umgehend informieren und Lösungsvorschläge machen.

Nach Absprache mit dem Planer:in und Bauleiter:in können Montagearbeiten durch Selbstbauende ausgeführt werden. Diese haben den Anweisungen des Bauleiters:in zu folgen. Der Bauleiter:in kann Personen von Arbeiten ausschlissen, wenn sie den Anforderungen nicht genügen oder seinen Anweisungen nicht folge leisten (Sicherheit und Qualität muss gewährleistet sein).

9. Werkzeug

Für die Baustelleneinrichtung, Werkzeuge und Maschinen wird eine Pauschale von CHF. 300.- erhoben. Darin enthalten sind alle zum Bau notwendigen Werkzeuge und Maschinen (Winkelschleifer, starker Akkuschrauber, Metallkreissäge, Crimptool, Messgeräte usw.). Je nach Photovoltaik-Anlage kann die Pauschale angepasst werden.

10. Pflichten der Bauherrschaft

Die Bauherrschaft hat folgende Pflichten:

- Ist innert nützlicher Frist verfügbar, wenn Planer:in/Bauleiter:in Entscheidungen seitens der Bauherrschaft benötigen. In der Planungsphase ist diese Frist länger, in der Bauphase muss schnell entschieden werden können, um Verzögerungen und Folgekosten zu vermeiden. Der Bauherrschaft steht es frei eine Stellvertretung zu definieren.
- Organisiert innert nützlicher Frist die Informationen und Dokumente, die für die Planung, Bau und Abschluss notwendig sind. Insbesondere: Gebäudepläne (falls vorhanden), Grundbuchauszug von der Gemeinde (für Pronovo).
- Stellt die Zugänglichkeiten der Baustelle sicher, allenfalls mit Rücksprache mit Nachbarn
- Unterschreibt Vollmachten für die Einreichung des Meldeverfahrens bei der Gemeinde und das Einfordern der Einmalvergütung bei Pronovo
- Meldet die Photovoltaik-Anlage bei seiner Gebäudeversicherung an
- Schliesst bei Bedarf eine Bauwesenversicherung ab
- Ist für die Abklärungen zum bebaubaren Zustand des Gebäudes selbst verantwortlich (Ziegel, Lattungen, Dachhaut, Abdichtungen). Im Zweifelsfall ist ein Sachverständiger/Experte beizuziehen.

10.1. Bei Selbstbau

Wenn die Bauherrschaft mitbaut oder eigene Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, ist er zusätzlich verantwortlich für die folgenden Aufgaben:

- Sicherstellen, dass sie selbst und die Arbeitskräfte die sie selber organisieren genügend versichert sind (insbesondere Unfall- und Haftpflichtversicherung)
- Evaluiert Gerüstbauer, Elektriker, Dachdecker, Spengler usw. (wenn nicht anders vereinbart) und übernimmt deren Koordination
- Materiallieferungen entgegennehmen und diese umgehend auf Vollständigkeit prüfen
- Die Verpflegung der Mitarbeiter an den Bautagen
- Kümmert sich um die Entsorgung von Verpackungs- und Liefermaterial (Paletten, Kartons, Plastikabfälle usw.)
- Erledigt die Endreinigung (z.B. Dachrinne) und behebt kleineren Schäden
- Ist verantwortlich für allfällige Anpassungen und Nachmeldungen des bestehenden Blitzschutzes und des Potentialausgleiches
- Meldet die Photovoltaik-Anlage bei der Gebäudeversicherung an.

11. Schlussabrechnung

Die Leistungen der Heini Solar werden mit der Schlussabrechnung nach Fertigstellung der Anlage in Rechnung gestellt, zahlbar innert 10 Tagen.

12. Versicherungen und Haftung

12.1. Haftpflichtversicherung

Heini Solar hat eine Haftpflichtversicherung, die folgendes deckt:

- Während der Montage auftretende Personen- und Materialschäden, welche durch Mitarbeiter von Heini Solar verursacht wurden
- Mängel, die erst nach der Inbetriebnahme auftreten (nur Schadensersatzansprüche Dritter)
- Schäden die durch Planungsfehler verursacht werden, sofern der Planungsfehler trotz Vorgehen nach nach bestem Wissen und Gewissen entstanden ist
- Bei Selbstbau: Nicht gedeckt sind Personen- und Materialschäden, welche durch die Bauherrschaft und deren Mitarbeiter*Innen verursacht wurden. Die Bauherrschaft ist angehalten dieses Risiko selbst zu versichern.

12.2. Sachversicherung

Das Material geht mit der Anlieferung in das Eigentum der Bauherrschaft über. Es liegt in ihrer Verantwortung dieses gegen Elementarschäden und Diebstahl usw. zu versichern.

12.3. Unfallversicherung

- Angestellte der Heini Solar sind durch eine Berufs-Unfall-Versicherung gedeckt (SUVA).
- Bei Selbstbau: Die Bauherrschaft ist verantwortlich, dass sie selbst und ihre Mitarbeiter*Innen Unfallversichert sind.

13. Betreten des Daches nach Fertigstellung

Gemäss geltendem Recht muss eine technische Anlage auf oder an Gebäuden, die mindestens jährlich gewartet werden muss, über eine feste Absturzsicherung verfügen.

Muss die Anlage nicht jährlich gewartet werden (z.B. auf Schrägdach), ist nach geltendem Recht eine feste Absturzsicherung freiwillig.

Die Kundschaft nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass sie nach Entfernen des Gerüstes bzw. nach Fertigstellung der Photovoltaik-Anlage das Dach für den Unterhalt der Photovoltaik-Anlage nicht mehr betreten darf. Sollte ein Unterhalt nötig sein, oder eine Störung vorliegen, ist Heini Solar zu benachrichtigen.

Das Dach darf für den Unterhalt der Photovoltaik-Anlage nur von Personen betreten werden, die im Umgang mit persönlicher Sicherungsausrüstung gegen Absturz (PSAgA) geschult wurden.

14. Einmalvergütung:

Heini Solar übernimmt keinerlei Haftung für die Auszahlung der Einmalvergütung des Bundes (EIV) oder anderen Fördergeldern, weder über deren Betrag noch über den Zeitpunkt der Auszahlung.

15. Gefahrenübergang, Inbetriebnahme und Abnahme:

Nach Fertigstellung der Montage teilt Heini Solar der Kundschaft die Abnahmebereitschaft mit. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von der Kundschaft und von der Heini Solar zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme:

a) erfolgt ist
b) nur unter Vorbehalt erfolgte
c) die Kundschaft die Abnahme verweigert

Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit der Photovoltaik-Anlage nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Kundschaft die Abnahme nicht verweigern.

Bei schwerwiegenden Mängeln muss die Kundschaft der Heini Solar Gelegenheit geben, diese innert angemessener Nachfrist zu beheben. Anschliessend findet eine weitere Abnahme statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, stehen der Kundschaft die gesetzlichen Ansprüche zu.

Nutzen und Gefahr an den Lieferungen und Leistungen der Heini Solar gehen mit erfolgter Abnahme (bzw. falls keine Abnahme durchgeführt wurde, mit der Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage) auf die Kundschaft über.

16. Garantieleistungen

16.1. Material:

Die Garantie für das Material wird durch den Hersteller und den Zwischenhändler abgedeckt. Heini Solar ist bei der Beurteilung der Garantiefälle und der Einforderung behilflich.

16.2. Montagearbeiten:

- Garantie von 2 Jahren.
- Bei Selbstbau gilt die Garantie nur auf Leistungen, die von Heini Solar erbracht wurden. D.h. die Garantiearbeit wird wieder von Selbstbauenden ausgeführt, unter Anleitung der Planer:in/Bauleiter:in von Heini Solar. Sind keine Selbstbauende verfügbar, werden die Arbeiten in Rechnung gestellt.
- Heini Solar übernimmt keine Rechnungen für Arbeiten von Drittfirmen, ausser mit vorgängiger Absprache.

Luzern, 22.Oktober 2026



Andreas Heini, Heini Solar